

Informationen zur Überprüfung von Spielhallen

Jugend- und Spielerschutz

- (1) Nach § 6 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes darf Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt in Spielhallen nicht gestattet werden.
→ Befindet sich im Eingangsbereich des Automatencasinos eine Kennzeichnung, dass der Zutritt erst ab 18 Jahren gestattet ist?
→ Sind Kinder oder Jugendliche in der Spielhalle anwesend?
- (2) Nach § 3 des Jugendschutzgesetzes sind Gewerbetreibende dazu verpflichtet, die geltenden Bestimmungen deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen.
→ Befindet sich ein deutlich sichtbarer Aushang zum Jugendschutz in der Spielhalle?
- (3) Nach § 6 Abs. 4 der Spielverordnung hat der Hersteller an Geldspielgeräten deutlich sichtbare sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten anzubringen.
→ Befinden sich diese am Gerät (ähnlich dem hier abgebildeten)?



- (4) Weiterhin hat der Aufsteller in einer Spielhalle nach § 6 Abs. 4 der Spielverordnung Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen.
→ Sind diese vorhanden (ähnlich den hier abgebildeten)?



- (5) In Spielhallen gelten die Berliner Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes - das Rauchen ist somit untersagt.
→ Wird bzw. wurde in der Halle geraucht; liegen Aschenbecher aus?

Bauliche Auflagen

- (1) Nach § 3 Abs. 2 der Spielverordnung darf in Spielhallen je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zwölf Geräte nicht übersteigen.
ACHTUNG: Bei mehrfachkonzessionierten Spielhallen (d.h. mehreren Hallen in einer Spielhalle) erhöht sich die Anzahl insg. jedoch nicht pro Halle.
→ Kommt der Betreiber diesen Vorgaben nach?
- (2) Der Aufsteller hat nach § 3 Abs. 2 der Spielverordnung die Geräte weiterhin einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante.
→ Kommt der Betreiber diesen Vorgaben nach?
- (3) Nach § 3 Abs. 3 Spielverordnung darf in Spielhallen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.
- (4) Fluchtwege müssen vom Betreiber dauerhaft gekennzeichnet und freigehalten werden. Feuerlöscher müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und gekennzeichnet werden.

Technische Auflagen

- (1) Nach § 6 Abs. 1 der Spielverordnung darf der Aufsteller nur Geld- oder Warenspielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen (der PTB) deutlich sichtbar angebracht ist.
→ Sind diese vorhanden?
- (2) Der Aufsteller ist weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich sind.